

LEITUNGSWASSER - Erweiterter Neuwertersatz - LW2830.16

In Erweiterung von Art. 8 Punkt 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gilt vereinbart, dass bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

Nicht bewohnte - es sei denn, sie werden entsprechend gewartet - oder zum Abbruch bestimmte Wohnobjekte fallen nicht unter diese Regelung.